

Bezeichnung:

.....

.....

.....

.....

Unternehmensnummer:

Föderaler Öffentlicher
Dienst
FINANZEN
Generalverwaltung Steuerwesen

STEUERJAHR
(Geschäftsjahr vom.....
bis zum)

Wiederherstellungsrücklage

Steuerfreie Wiederherstellungsrücklage

	Codes	Besteuerungszeitraum
Bildung		
Steuerpflichtige Gewinnrücklagen des Besteuerungszeitraums vor Bildung der Wiederherstellungsrücklage (a)	
Betriebsverluste begrenzt auf 20 Millionen Euro (b)	
Gesamtbetrag der Wiederherstellungsrücklage, deren Befreiung in den vorherigen Besteuerungszeiträumen beansprucht wurde (c)	
Höchstbetrag der Wiederherstellungsrücklage für den Besteuerungszeitraum (d = a begrenzt auf (b - c))	
Wiederherstellungsrücklage, deren Befreiung für den Besteuerungszeitraum beansprucht wird (e ≤ d)	
Besteuerung		
Steuerpflichtiger Betrag der Wiederherstellungsrücklage für den Besteuerungszeitraum (f)	
Gesamtbetrag der in den vorherigen Besteuerungszeiträumen besteuerten Wiederherstellungsrücklage (g = (f + g) des vorherigen Stj.)	
Steuerfreie Wiederherstellungsrücklage am Ende des Besteuerungszeitraums (h = c + e - f - g)	

Gesellschaften, die ihr Geschäftsjahr zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.07.2020 abgeschlossen haben

	Codes	Besteuerungszeitraum
Geben Sie das Abschlussdatum des Geschäftsjahres an, auf das sich der unter Buchstabe b) angegebene Betriebsverlust bezieht	

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT, (Datum)
..... (Unterschrift)

ERLÄUTERUNGEN – 275 RR

(Die Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen sind auf der Website des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar).

Betroffene Artikel:

Art. [194quater/1](#) des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

VORBEMERKUNGEN

Gemäß Art. [194quater/1](#) EStGB 92 kann eine Gesellschaft am Ende eines jeden Besteuerungszeitraums, der an eines der Steuerjahre 2022, 2023 oder 2024 gebunden ist, eine Wiederherstellungsrücklage bilden, die bei der Gesellschaftssteuer oder der Steuer der Gebietsfremden / Gesellschaften je nach Fall unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei ist. Diese Aufstellung dient der Bestimmung und Weiterverfolgung des Betrags der Wiederherstellungsrücklage.

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden / Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92

ERLÄUTERUNGEN

1. Die Befreiung der Wiederherstellungsrücklage, die eine Gesellschaft am Ende eines Besteuerungszeitraums bildet, der an Stj. 2022, 2023 oder 2024 gebunden ist, ist pro Besteuerungszeitraum (siehe Nr. 2 unten) und auch global für die drei vorgenannten Stj. begrenzt (siehe Nr. 3 unten).

2. Unbeschadet des unter Nr. 3 genannten Höchstbetrags der Wiederherstellungsrücklage ist der Betrag, der pro Besteuerungszeitraum als Wiederherstellungsrücklage ausgewiesen werden kann, auf den Betrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen dieses Besteuerungszeitraums begrenzt, der vor der Bildung dieser steuerfreien Rücklage ermittelt wird. Hier handelt es sich um den Betrag des Zuwachses der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen nach Anpassung des Anfangsstandes der Rücklagen und vor der Bildung der besagten steuerfreien Rücklage. Dieser begrenzte Betrag ist in die Zeile „*Steuerpflichtige Gewinnrücklagen des Besteuerungszeitraums vor Bildung der Wiederherstellungsrücklage*“ einzutragen.

3. Der Höchstbetrag für die Befreiung der Wiederherstellungsrücklage, einschließlich der bereits besteuerten Beträge (siehe Nr. 9 und 10 unten), entspricht dem Betrag der Betriebsverluste, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Buchhaltung und den Jahresabschluss am Abschlussdatum des Geschäftsjahres 2020 ermittelt wurden, begrenzt auf 20 Millionen Euro. Gesellschaften, die ihr Geschäftsjahr im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.07.2020 abgeschlossen haben, können den Betrag der Betriebsverluste des 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres bis zu einem Höchstbetrag von 20 Millionen Euro berücksichtigen. Diese Entscheidung wird bei der erstmaligen Bildung der Wiederherstellungsrücklage getroffen und ist unwiderruflich. Dieser Höchstbetrag wird in die Zeile „*Betriebsverluste begrenzt auf 20 Millionen Euro*“ eingetragen.

4. In die Zeile „*Gesamtbetrag der Wiederherstellungsrücklage, deren Befreiung in den vorherigen Besteuerungszeiträumen beansprucht wurde*“ ist die Summe der in den vorherigen Besteuerungszeiträumen geltend gemachten Wiederherstellungsrücklagen einzutragen, ohne den bereits besteuerten Teil davon abzuziehen (siehe Nr. 10 unten).

5. Der in die Zeile „*Höchstbetrag der Wiederherstellungsrücklage für den Besteuerungszeitraum*“ einzutragende Betrag entspricht somit dem Betrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen des Besteuerungszeitraums vor Bildung der Wiederherstellungsrücklage (siehe Nr. 2 oben), der gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Höchstbetrags (siehe Nr. 3 oben) und der bereits in den vorherigen

Besteuerungszeiträumen geltend gemachten Wiederherstellungsrücklagen (siehe Nr. 4 oben) zu begrenzen ist.

6. Der Betrag, für den die Gesellschaft die Befreiung für den aktuellen Besteuerungszeitraum beansprucht, muss in der Zeile „*Wiederherstellungsrücklage, deren Befreiung für den Besteuerungszeitraum beansprucht wird*“ angegeben werden.

7. Die Wiederherstellungsrücklage wird nur dann befreit:

1) wenn sie auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dient,

2) wenn die Gesellschaft zwischen dem 12.03.2020 und dem Ende des Besteuerungszeitraums, für den sie die Wiederherstellungsrücklage beansprucht, nicht direkt an einer Gesellschaft beteiligt war, die in einem Staat, der in einer der in Art. 307 § 1/2 EStGB 92 genannten Listen aufgeführt ist, oder in einem Staat, der in der in Art. 179 KE/EStGB 92 genannten Liste aufgeführt ist, ansässig ist, und während des Besteuerungszeitraums keine Zahlungen in Höhe von insgesamt mindestens 100.000 Euro an solche Gesellschaften geleistet hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese Zahlungen im Rahmen tatsächlicher und ehrlicher Geschäfte erfolgt sind, die sich aus rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen ergeben.

8. Die in Art. [194quater/1](#) § 2 EStGB 92 genannten Gesellschaften sind automatisch von dieser Befreiungsregelung ausgeschlossen (für weitere Einzelheiten siehe Nr. 9 ff. des Rundschreibens 2022/C/6 vom 18.01.2022 über die Wiederherstellungsrücklage).

9. Die Befreiung der Wiederherstellungsrücklage ist nicht endgültig erworben. Sie wird spätestens bei Liquidationsabschluss steuerpflichtig, und wenn die unter Nr. 7 beschriebenen Bedingungen für die Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind. Darüber hinaus werden die der Wiederherstellungsrücklage zugeführten Beträge teilweise oder vollständig als Gewinne des Besteuerungszeitraums betrachtet, in dem die Gesellschaft eine oder mehrere der in Art. [194quater/1](#) § 5 EStGB 92 genannten Transaktionen durchführt (für weitere Einzelheiten siehe Nr. 20 ff. des Rundschreibens 2022/C/6 vom 18.01.2022 über die Wiederherstellungsrücklage).

Der steuerpflichtige Betrag der Wiederherstellungsrücklage für den Besteuerungszeitraum muss in die Zeile „*Steuerpflichtiger Betrag der Wiederherstellungsrücklage für den Besteuerungszeitraum*“ eingetragen werden.

10. In die Zeile „*Gesamtbetrag der in den vorherigen Besteuerungszeiträumen besteuerten Wiederherstellungsrücklage*“ ist die Summe der Beträge der Wiederherstellungsrücklage einzutragen, die in den vorherigen Besteuerungszeiträumen besteuert wurden.

Die besteuerten Beträge, die gegebenenfalls für die verschiedenen Besteuerungszeiträume addiert werden, dürfen den Gesamtbetrag der Wiederherstellungsrücklage nicht übersteigen (dieser Betrag entspricht der Summe der Zeilen „*Wiederherstellungsrücklage, deren Befreiung für den Besteuerungszeitraum beansprucht wird*“ und „*Gesamtbetrag der Wiederherstellungsrücklage, deren Befreiung in den vorherigen Besteuerungszeiträumen beansprucht wurde*“).

11. In der Zeile „*Steuerfreie Wiederherstellungsrücklage am Ende des Besteuerungszeitraums*“ ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Wiederherstellungsrücklage nach Abzug der bereits besteuerten Beträge anzugeben.

ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Um die Regelung der Steuerbefreiung für die Wiederherstellungsrücklage in Anspruch nehmen zu können, muss die Gesellschaft ihrer Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G eine Aufstellung 275 RR für die Stj. beifügen, für die die Steuerbefreiung angewendet wird.

Genauer gesagt muss diese Aufstellung für jedes Stj. beigefügt werden, für das die Befreiung gewährt wird oder anwendbar bleibt (solange eine Wiederherstellungsrücklage in der Aufstellung 328 S eingetragen ist).